

Benützungsreglement

Gemeinschaftsschiessanlage

„Rotel“ , 5064 Wittnau



Die Betriebskommission der Gemeinschaftsschiessanlage "Rotel" Wittnau erlässt nach Artikel 7 Absatz 2 der Satzungen des Zweckverbandes nachstehendes Benützungsreglement

Inhaltsverzeichnis

Benützungsreglement.....	1
A. Allgemeines	4
Art. 1 Eigentum	4
Art. 2 Benützende Vereine.....	4
Art. 3 Militär.....	4
Art. 4 Andere Interessenten	4
Art. 5 Versicherung	4
Art. 6 Schlüsselverwaltung.....	5
Art. 7 Änderung Benützungsreglement.....	5
Art. 8 Inkraftsetzung Benützungsreglement.....	5
B. Schiessbetrieb	6
Art. 9 Belegungsplan	6
Art. 10 Schiessbetrieb allgemein	6
Art. 11 Elektronische Scheiben.....	6
Art. 12 Hülsen	6
Art. 13 Ordnung	7
Art. 14 Schäden	7
Art. 15 Haftung.....	7
Art. 16 Standwart	7
Art. 17 Standchef	7
Art. 18 Pflichtenheft	8
Art. 19 Scheibenfond	8
Art. 20 Betriebsrechnung	8
C. Schützenstube	9
Art. 21 Organisation.....	9
Art. 22 Betrieb.....	9
Art. 23 Besitz Mobilien	9
Art. 24 Vermietung.....	9
Art. 25 Gebühren	9
Art. 26 Schäden	9
Art. 27 Haftung.....	10
Art. 28 Einnahmen Gewinn	10
Art. 29 Gebäude Unterhalt.....	10

D.	Tarifreglement	11
1.	Schussgeld.....	11
2.	Benützungsgebühren Schiessvereine im Zweckverband.....	11
3.	Benützungsgebühren Fremde Mieter.....	11
4.	Entschädigungen	12

A. Allgemeines

Art. 1 Eigentum

Die Schiessanlage "Rotel" Wittnau ist mit allen Gebäulichkeiten Eigentum des Zweckverbandes "GSA Rotel".

Sie wird den Schiessvereinen der Verbandsgemeinden zur Benützung zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Benützende Vereine

Auf der Anlage schießen:

- Feldschützengesellschaft Wittnau
- Feldschützengesellschaft Kienberg

Die oben aufgeführten Schiessvereine sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt.

Art. 3 Militär

Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird von der Betriebskommission geregelt. Entschädigungen richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee.

Bei militärischen Schiessen muss ein Standwart / Standaufsicht in der Schiessanlage anwesend sein.

Art. 4 Andere Interessenten

Die Schiessanlage kann auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Zuständig für solche Schiessanlässe ist die Betriebskommission. Die Benützungsgebühren werden im Tarifreglement festgehalten.

Bei Schiessanlässen von anderen Interessenten muss ein Standwart / Standaufsicht in der Schiessanlage anwesend sein.

Der Interessent ist selber verantwortlich für die Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Art. 5 Versicherung

Alle erforderlichen Versicherungen für die Gebäude und die Schiessanlage werden durch die Betriebskommission abgeschlossen.

Art. 6 Schlüsselverwaltung

Die Gemeindeverwaltung Wittnau verwaltet sämtliche Schlüssel der Gemeinschaftsschiessanlage "Rotel" Wittnau.

Sie verteilt die Schlüssel an Einzelpersonen auf Geheiss des Präsidenten der Betriebskommission.

Ein Nachfertigen von Schlüsseln ist Sache der Gemeindeverwaltung Wittnau und ist der Betriebskommission sowie den benützenden Vereinen nicht gestattet.

Allfällige Verluste von Schlüsseln sind sofort dem Präsidenten der Betriebskommission und der Gemeindeverwaltung Wittnau zu melden.

Art. 7 Änderung Benützungsreglement

Die Betriebskommission kann jederzeit Bestimmungen ändern, aufheben oder erneuern. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Zweckverbandes "GSA Rotel".

Art. 8 Inkraftsetzung Benützungsreglement

Das vorliegende Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des Zweckverbandes "GSA Rotel" in Kraft.

Es ersetzt alle früheren Versionen.

B. Schiessbetrieb

Art. 9 Belegungsplan

Der Belegungsplan umfasst den gesamten Schiessbetrieb und gibt Aufschluss über die jeweilige Benützung der Schiessanlage.

Der Belegungsplan wird an einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände der unter Art. 2 aufgeführten Vereine erstellt.

Der Belegungsplan muss bis Ende März definitiv erstellt sein.

Allfällige Auflagen des Verbandsvorstandes betreffend Schiessbetrieb sind bis Ende Dezember des Vorjahres der Betriebskommission bekannt zu geben.

Die Vereine melden ihre Schiesswünsche schriftlich bis Ende Februar der Betriebskommission.

Änderungen oder Ergänzungen im Belegungsplan werden durch die Betriebskommission geregelt.

Schiessen der Gruppe B und C, sowie Verbandsschiessen haben im Belegungsplan Vorrang.

Schiessanlässe haben Vorrang für die Benützung der Schützenstube gegenüber von Fremdmietern.

Art. 10 Schiessbetrieb allgemein

Jeder Verein organisiert seine Schiessen gemäss Belegungsplan selbst. Es können gleichzeitig alle der Vertragsgemeinde angehörenden Vereine schiessen, sofern es der Belegungsplan vorsieht.

Die Verantwortung für den Schiessbetrieb obliegt dem durchführenden Verein selbst.

Die elektronische Trefferanzeige dürfen nur von speziell dazu ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benutzung.

Art. 11 Elektronische Scheiben

Benützungsgebühren, Schussgelder usw. werden von der Betriebskommission im Tarifreglement festgelegt.

Das Tarifreglement ist Bestandteil des Benützungsreglementes. Änderungen werden von der Betriebskommission vorgeschlagen und unterliegen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Art. 12 Hülsen

Die Hülsen bleiben im Eigentum der Schiessanlage zu Gunsten der Betriebskasse. Die Verwaltung der Hülsen übernimmt die Betriebskommission.

Art. 13 Ordnung

Der Schiessstand muss nach jedem Schiessen aufgeräumt und in Ordnung verlassen werden.

Der durchführende Verein ist zur Kontrolle verpflichtet.

Art. 14 Schäden

Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standwart und dem Präsidenten der Betriebskommission zu melden.

Art. 15 Haftung

Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze, der Verein oder der Benützer.

Art. 16 Standwart

Die Betriebskommission wählt einen Standwart. Dieser ist für die Pflege und den Unterhalt der gesamten Anlage inkl. Schiessstand, Scheibenstand und Parkplätze verantwortlich.

Er erledigt kleinere Reparaturen selbstständig und nimmt Aufträge der Betriebskommission entgegen.

Bei militärischer oder anderweitiger Benützung ist er von der Übergabe bis zur Abnahme auf dem Platz anwesend. Ausnahmen kann der Betriebskommissionspräsident oder sein Stellvertreter bewilligen.

Die Vereine und Schützen haben die Anweisungen des Standwartes zu befolgen. Der Standwart wird durch die Betriebskasse, gemäss Tarifreglement der Betriebskommission, entschädigt.

Art. 17 Standchef

Jeder Schützenmeister kann als Standchef eingesetzt werden.

Der Standchef öffnet und schliesst die Schiessanlage. Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Sicherheit der Anlage beim Schiessbetrieb, die Überwachung derselben und für eine ordnungsgemässe Hinterlassung der Schiessanlage nach dem Schiessen.

Er überwacht den Betrieb der elektronischen Scheiben.

Der Standchef wird für seine Arbeit durch die Betriebskommission nicht entschädigt.

Die Betriebskommission und der Standwart führen die Standchefs in ihre Aufgaben ein und überwachen dieselben regelmässig.

Art. 18 Pflichtenheft

Die Betriebskommission erstellt ein Pflichtenheft für den Standwart und die Standchefs.

Art. 19 Scheibenfond

Zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die für den Betrieb und die Technik der elektronischen Schiessanlage erforderlich sind, betreibt die Betriebskommission einen Scheibenfond.

In diesen fliessen folgende Mittel:

- Teile des Schussgeldes gemäss Tarifreglement Betriebskommission.
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung.

Art. 20 Betriebsrechnung und Budget

Die Betriebskommission führt eine Betriebsrechnung. Sie wird jährlich auf Ende Kalenderjahr abgeschlossen und bis Ende März der Gemeinde Wittnau zu Handen der Finanzverwaltung abgegeben.

Die Betriebsrechnung wird von der Finanzkommission Wittnau nach der Wegleitung für Gemeindeverbände des Kantons Aargau geprüft. Nach Vorliegen der Prüfungsbestätigung wird die Rechnung in Wittnau und Kienberg amtlich publiziert und anschliessend von den beiden Gemeinderäten genehmigt.

Das Budget wird durch die Betriebskommission bis Ende September des Vorjahres erstellt und der Gemeindeverwaltung Wittnau abgegeben. Das Budget wird in Wittnau und Kienberg amtlich publiziert und anschliessend von den beiden Gemeinderäten genehmigt.

C. Schützenstube

Art. 21 Organisation

Die Betriebskommission regelt den Betrieb der Schützenstube. Massgebend ist der Benutzungsplan der dem Zweckverband angehörenden Schützenvereine.

Art. 22 Betrieb

Die Schützenstube kann bei Schiessbetrieb geöffnet sein. Der für den Schiessbetrieb zuständige Verein bestimmt einen Verantwortlichen für den Restaurationsbetrieb. Er führt diese auf Vereinsrechnung.

Art. 23 Besitz Mobilien

Das Mobiliar und das Inventar ist Eigentum der beiden Feldschützengesellschaften Wittnau und Kienberg. Der Besitz wird durch die Betriebskommission verwaltet.

Art. 24 Vermietung

Die Schützenstube kann an Privatpersonen oder andere Gesellschaften vermietet werden. Sämtliche Vermietungen regelt die Betriebskommission.

Art. 25 Gebühren

Die Benützungsgebühren richten sich nach dem Tarifreglement im Anhang D. Die entstandenen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung durch den Mieter zu bezahlen. Die Gebühren fliessen in die laufende Rechnung der Betriebskommission.

Art. 26 Schäden

Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standwart und dem Präsidenten der Betriebskommission zu melden.

Art. 27 Haftung

Bei verursachten Schäden, beziehungsweise bei fehlendem Inventar haftet der Verursacher, rsp. der Benutzer der Schützenstube.

Art. 28 Einnahmen Gewinn

Sämtliche Einnahmen aus der Vermietung der Schützenstube fliessen in die Betriebskasse der "GSA Rotel".

Art. 29 Gebäudeunterhalt

Gebäudeunterhaltskosten werden durch die Betriebskommission abgedeckt.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des Zweckverbandes "GSA Rotel Wittnau" am genehmigt.

GSA Rotel Wittnau
Marcel Gubler, Präsident

Gemeinde Wittnau
Werner Müller, Gemeindeammann

GSA Rotel Wittnau
Christof Businger, Vize-Präsident

Gemeinde Kienberg
Susanne Rippstein, Ressortchefin

D. Tarifreglement

1. Schussgeld

a) Pro Schuss 10 Rp. davon 4 Rp. in Scheibenfond

für folgende Schiessen: - Feldschiessen
 - Übungsschiessen / Training
 - Interne Vereinsanlässe
 - Jungschützenkurse
 - Matchschützen

b) Pro Schuss 15 Rp. davon 7 Rp. in Scheibenfond

für folgende Schiessen: - Schiessen B
 - Schiessen C
 - Verbandsschiessen

c) Pro Schuss 20 Rp. davon 7 Rp. in Scheibenfond

für folgende Schiessen: - Bundesübung / Obligatorisch

d) Militär gemäss Verwaltungsreglement der Armee

2. Benützungsgebühren Schiessvereine im Zweckverband

a) Schiessanlage

Schiessvereine des Zweckverbandes
Jahresbeitrag pro Verein

Fr. 100.--

b) Schützenstube

Keine Benützungsgebühren für die dem Verband angeschlossenen Vereine.

3. Benützungsgebühren Fremde Mieter

a) Schiessanlage

Pro ½ Tag

zusätzlich Schussgeld gemäss Tarifreglement,
sowie Fr. 20.-- /h für Standwart oder Stellvertreter.

Fr. 50.--

b) Schützenstube

Die Benützungsgebühr pro Tag beläuft sich auf Fr. 180.-- .

Dieser Betrag beinhaltet die Entschädigung für den Abwart.

Der nachfolgende Miettag beträgt Fr. 70.--

zusätzlich zur Benützungsgebühr.

Veranstaltungen und Sitzungen von politischen Behörden und Kommissionen der im Zweckverband angeschlossenen Gemeinden wird die Benützungsgebühr erlassen, jedoch nicht die Aufwendungen des Abwartes.

In diesen Gebühren sind die Übergabe und Rücknahme der Schützenstube, jedoch nicht die Reinigung enthalten.

Sämtliche Pflichten und Gebühren sind im Benützungsreglement Schützenstube geregelt.

4. Entschädigungen

a) Standwart: Fr. 20.--/h Entschädigung durch Betriebskasse

b) Weitere Entschädigungen: Diese werden durch die Betriebskommission beschlossen.